



MATTIL & KOLLEGEN

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

MATTIL & KOLLEGEN | Thierschplatz 3 | 80538 München
1093/09 - MA - em / D1/45031

Deutscher Bundestag
- Finanzausschuss -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir erlauben uns im Nachgang zu der Anhörung vom 06.07.2011 noch einige Anmerkungen, die uns erforderlich erscheinen:

1.

Das Hauptargument für die Beaufsichtigung durch die Gewerbeämter ist die angebliche, nicht zu bewältigende Kostenbelastung für kleine und mittelständische Finanzanlagevermittler. Wir bitten hierzu nochmals Folgendes zu bedenken:

Die Branche der „freien“ Finanzanlagenvermittler redet sich in eine kleine und unbedeutende Rolle, mit der ständigen und unbewiesenen Behauptung, eine Beaufsichtigung durch das KWG und die BaFin sei für sie nicht angemessen und finanziell nicht tragbar. Allein unsere Kanzlei berät etwa 3.000 bis 4.000 Anleger pro Jahr, die einen Totalverlust ihrer Ersparnisse am Grauen Kapitalmarkt zu beklagen haben. Bei einer Hochrechnung kann man sich die Dimension des Vertriebes vorstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich erfahrungsgemäß nur etwa 2-4 % der geschädigten Anleger an einen Anwalt oder Staatsanwalt wenden.

Jährlich verlieren zig 1.000 Verbraucher ihre kompletten Ersparnisse in Vermögensanlagen. Die freien Finanzanlagenvermittler kassieren Provisionen von mindestens 15 %, teilweise

Kooperationskanzleien in:

BERLIN | BRÜSSEL | LONDON | LUXEMBURG | MAILAND | MONTANA | NEW YORK | PARIS | SALZBURG | ST. GALLEN

Stadtsparkasse München | Kto.-Nr.: 901 240 002 | BLZ: 701 500 00 | IBAN: DE90 7015 0000 0901 2400 02 | SWIFT: SSKMDEMM | Ust-ID Nr.: DE 13000 2279

PETER MATTIL
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

KATJA FOHRER*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SUSANNE KUNZFELD*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

RALPH VEIL*
Rechtsanwalt

JOACHIM KLEEFELD*
Rechtsanwalt

EVA-MARIA UEBERRÜCK*
Rechtsanwältin

ROHAN FONSEKA*
Rechtsanwalt

*angestellte(r)
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Thierschplatz 3
80538 München
Telefon (0 89) 24 29 38 - 0
Telefax (0 89) 24 29 38 - 25
www.mattil.de

E-Mail: mattil@mattil.de
Direkt-Tel.: (0 89) 24 29 38 -0
Direkt-Fax: (0 89) 24 29 38 -25
Unser Zeichen: **1093/09MA / em**

München, **11.07.2011**

sogar bis zu 25 % der Anlagesumme! Die Erfahrung zeigt auch, dass im Insolvenzfall viele Finanzanlagenvermittler abtauchen und sich um ihre Kunden nicht mehr kümmern.

Die Vermögensanlagen werden nach wie vor fast ausschließlich an Kleinanleger (Verbraucher) verkauft. Uns ist kein „Professional“ bekannt, der in solche Vermögensanlagen investieren würde. Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit: In München ist ein Immobilienfonds mit etwa 2.000 Anlegern insolvent gegangen. Dort haben ausschließlich Kleinanleger 15.000,00 bis 20.000,00 € als Altersvorsorge oder für die Kinder, angelegt. Der Prospekt hatte versprochen, dass das Geld nach kurzer Laufzeit zurückbezahlt wird. Die Vermittler haben nicht erkannt, dass ein solches Rückzahlungsversprechen illusorisch ist. Die Vertriebe kassierten ihre (hohe) Provision sofort nach Abschluss, das Risiko des Fondsablaufes tragen alleine die Anleger. Im Falle einer KWG-Regulierung würden die geschädigten Anleger möglicherweise sogar einen Anspruch auf Entschädigung bei der EdW haben.

15 - 20 % Provision für ein verkaufsorientiertes „Beratungs“-Gespräch stehen in keinem Verhältnis zu der Aussage, dass man sich die Kosten für eine Registrierung nach dem KWG nicht leisten könne. Die einzig konsequente Überführung des Marktes der Vermögensanlagen in die zentrale Aufsicht durch das KWG und die BaFin würde unserer Ansicht dazu führen, dass die Vermittler notgedrungen eine Ausbildung absolvieren und die erforderliche Sachkundeprüfung und schließlich die Zulassung beantragen werden. Erforderlich ist zudem die Geltung des Wertpapierhandelsgesetzes, u. a. § 34 b), der die Analyse von Finanzinstrumenten betrifft (Ratings). Auf dem Grauen Kapitalmarkt werden unserer Erfahrung nach die absurdesten Ratings in Auftrag gegeben und zur Anlegerwerbung eingesetzt.

Auch die Diskussion um eine „Alte Hasen“-Regelung können wir nicht nachvollziehen. Für einen angeblich sachkundigen und erfahrenen Vermittler wird die Sachkundeprüfung eine Kleinigkeit sein. Wenn Sie einen Vergleich mit meiner Tätigkeit erlauben: Auch ich bin seit 22 Jahren als Rechtsanwalt tätig und habe vor drei Jahren die „Schulbank gedrückt“ und drei Klausuren zur Erlangung des Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht abgelegt, der 2008 eingeführt wurde. Wo ist das Problem?

Man hat immer mehr den Eindruck, dass die Finanzanlagenvermittler-Branche ihr bequemes und unbehelligtes Leben fortsetzen will. Mit dem Gesetzentwurf bliebe Deutschland tatsächlich ein grauer Kapitalmarkt erhalten.

Zum Aspekt der Bürokratie möchten wir darauf hinweisen, dass bei Umsetzung des Gesetzentwurfes Beamte von tausend Gewerbebehörden auf diese Aufgabe eingerichtet werden müssten, die BaFin aber wegen den Prospekten und dem VIB mit diesen Produkten ohnehin beschäftigt ist.

Auch verbietet sich eine Gleichstellung mit den Vermittlern von Versicherungen und Investmentfonds. Der Anleger erhält immerhin einen Versicherungsvertrag und erleidet daher keinen Totalverlust seiner Kapitalanlage. Investmentfonds sind weltweit stark durch die jeweiligen Investmentgesetze geregelt. Es handelt sich dabei um Sondervermögen bei Depotbanken, die nicht veruntreut werden können. Bei Vermögensanlagen besteht immer das Risiko des Totalverlustes, oft sogar der Nachschusspflicht.

Wir halten die Einbeziehung des Marktes der freien Vermittler in das KWG und die Aufsicht der BaFin für unabdingbar und die Lösung über die Gewerbebehörde für völlig verfehlt. Niemand möchte, dass es nur noch große Vertriebsorganisationen und Banken gibt. Auch die kleinen und mittelständischen Berater sollen existieren. Ich habe in meiner Praxis nicht nur

mit tausenden von Anlegern sondern auch mit hunderten von Beratern gesprochen. Diese Leute sind oft selbst entsetzt über das, was sie „angerichtet“ haben. Ihnen fehlt der gesetzliche Rahmen, der sie zu einem Ernst zu nehmenden Berufszweig machen würde. Wir regen deswegen nochmals an, die „KWG light“ Idee aufzugreifen. Für kleine und mittlere Marktteilnehmer können die Organisations-, prüfungs- und Kostenbelastungen modifiziert und erträglich gestaltet werden. Mit gutem Willen dürfte dies kein ernsthaftes Problem darstellen.

Eine kleine Anmerkung zum Schluss: Einer der Sachverständigen behauptete unter Heranziehung des Beispiels Phoenix, dass auch eine BaFin-Aufsicht Versagen offenbare. Dies ist so nicht richtig. Die Phoenix wurde ja kontrolliert und deren Unwesen schließlich beendet (Untersagungsverfügung der BaFin vom März 2005). Ohne BaFin-Aufsicht würde dieses Unternehmen bis heute tätig sein und nicht 500 Millionen, sondern wahrscheinlich ein Vielfaches davon an Schaden angerichtet haben. Außerdem: Die Kontoguthaben werden von der EdW entschädigt).

Bedenken Sie dagegen die berühmte Göttinger-Gruppe, die nicht der BaFin unterstand und mehr als 15 Jahre lang unbehelligt agierte und einen geschätzten Schaden von mehr als 1 Milliarden Euro verursachte. Eine EdW Entschädigung gibt es nicht.

Auch der mehrfach erwähnte K1-Fonds ist ein typisches Graumarktprodukt (Genussrechte). Agierend von einer Karibikinsel aus wurden die K1-Fonds bundesweit von freien Vermittlern vertrieben. Ein Gewerbeamt wäre mit solchen Fallkonstellationen völlig überfordert.

Mit freundlichen Grüßen

P. Mattil

Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht -